

**Strom**

**Einspeisevertrag**  
Einspeisung aus einer KWK-Anlage

zwischen dem Anlagenbetreiber: **Fritz Mustermann, Musterstraße 1, 67061 Musterstadt**  
(nachfolgend „Einspeiser“ genannt)

und dem Netzbetreiber: **TWL Netze GmbH, Industriestraße 3, 67063 Ludwigshafen**  
(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

**1. Daten der KWK-Anlage**

|                                       |   |                             |                               |
|---------------------------------------|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Anschlussstelle                       | Straße, Hausnummer, PLZ Ludwigshafen                        |                             |                               |
| Art der KWK-Anlage <sup>1</sup>       | BHKW / Mini-BHKW / Gas-befeuerte Kompakt / Brennwert        |                             |                               |
| Elektrische Leistung regelbar         | XY kW   |                             |                               |
| Thermische Leistung                   | XY kW   |                             |                               |
| Einspeisespannung                     | <b>0,4 kV / 20 kV</b> bei einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz. |                             |                               |
| Parallelbetrieb mit                   | Niederspannungsnetz / Mittelspannungsnetz                   |                             |                               |
| Technische Vorgaben <sup>2</sup>      | Regelbar  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|                                       | Ist-Einspeisung abrufbar                                    | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Datum der Aufnahme des Dauerbetriebs  | TT.MM.JJJJ  |                             |                               |
| Datum der Modernisierung <sup>3</sup> | TT.MM.JJJJ  |                             |                               |
| Marktlokations-ID                     | XY  |                             |                               |
| Marktstammdatenregister-Nummer        | SEE-XY  |                             |                               |
| Art der Einspeisung                   | Überschusseinspeisung / Volleinspeisung                     |                             |                               |
| Art der Förderung                     | Direktvermarktung / Einspeisevergütung <sup>4</sup>         |                             |                               |

| Messeinrichtung                      | Einspeisung         | Erzeugung – falls vorhanden |
|--------------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| Art der Messeinrichtung <sup>5</sup> | mME / LGZ / iMsys   | mME / LGZ / iMsys           |
| Messeinrichtung Fernauslesbar        | Ja / Nein           | Ja / Nein / -               |
| Messlokations-ID                     | XY                  | XY / -                      |
| Messstellenbetreiber <sup>6</sup>    | TWL Netze / Dritter | TWL Netze / Dritter / -     |

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Nr. 14 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

<sup>2</sup> Gemäß § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

<sup>3</sup> Gemäß § 2 Nr. 18 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

<sup>4</sup> Gemäß § 4 und §§ 6 bis 8 KWKG

<sup>5</sup> Die Messeinrichtung zur Erfassung der vom Einspeiser gelieferten elektrischen Energie, hat den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

<sup>6</sup> Anfallende Kosten für den Messstellenbetrieb gemäß aktuellem Preisblatt „Jährliche Kosten für Messstellenbetrieb und Abrechnung von Erzeugungsanlagen“; Vertrag als **Anlage 5** beigefügt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme, Übertragung, Messung und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (im Folgenden: KWKG) aus den oben näher bezeichneten KWK-Anlagen des Einspeisers. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der KWK-Anlagen zum Zweck der Einspeisung an das Netz des Netzbetreibers. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.
- 2.2. Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlage müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind die einschlägigen DIN-VDE-Normen sowie die im Internet ([www.twl-netze.de](http://www.twl-netze.de)) veröffentlichten technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 2**) zu beachten.
- Dabei insbesondere:
- Bei Niederspannungsanlagen,
    - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4105)
  - Bei Mittelspannungsanlagen,
    - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4110)
- 2.3. Der Einspeiser ist weiterhin verpflichtet, die technischen Vorgaben nach § 3 KWKG i.V.m.§ 9 des EEG einzuhalten.

## 3. Technische Änderungen / Mängel

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden KWK-Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- 3.2. Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Scheinleistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 3.3. Der Einspeiser hat seine KWK-Anlagen so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Punkt 2.2 genannten VDE-Richtlinien und technischen Anschlussbedingungen auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
- 3.4. Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Erzeugungsanlage oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der KWK-Anlage vom Netz berechtigt. Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- 3.5. Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

## 4. Messung

- 4.1. Der Netzbetreiber stellt für den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen nach § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)) ein Entgelt gemäß der im Internet ([www.twl-netze.de](http://www.twl-netze.de)) veröffentlichten Preisblätter in Rechnung, sofern er Messstellenbetreiber der entsprechenden Messeinrichtung ist.

- 4.2. Auf Wunsch des Einspeisers kann der Messstellenbetrieb anstelle des Netzbetreibers durch einen Dritten durchgeführt werden, sofern dieser einen einwandfreien Messstellenbetrieb gewährleisten kann. Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtungen und der Steuergeräte. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerstrank auf seine Kosten bereit. Der Einspeiser verpflichtet sich in diesem Fall, für die Nutzung der Messeinrichtung ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers zu zahlen ist. Das aktuelle Preisblatt ist diesem Vertrag als **Anlage 5** beigelegt. Soweit und solange der Messstellenbetrieb von einem Dritten durchgeführt wird, ist der Netzbetreiber berechtigt jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung gemäß § 71 Abs. 1 MsbG durchzuführen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt der zuständige Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller.
- 4.3. Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4. Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 4.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreseinspeisung festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 4.6. Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der KWK-Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Ist der Einspeiser nicht Grundstückseigentümer, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Grundstückseigentümer den Zutritt gestattet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt (§ 21 NAV i.V.m § 14 Abs. 3 KWKG; **Anlage 3**)

## 5. Redispatch 2.0

- 5.1. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber alle Daten mitzuteilen, die nach den jeweils geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA), derzeit der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059 (im Folgenden: Festlegung zum bilanziellen Ausgleich) und zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 (im Folgenden: Festlegung zur Informationsbereitstellung) mitzuteilen sind. Satz 1 gilt mit Blick auf ggf. einzuhaltende Fristen entsprechend. Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber die Stammdaten nach der Festlegung zur Informationsbereitstellung, spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme mitteilen.
- 5.2. Der Einspeiser wird die Daten nach Absatz 1 über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitteilen, soweit diese Daten über „Connect+“ mitgeteilt werden können. Daten, die nicht über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitgeteilt werden können (gegenwärtig insbesondere Abrechnungs-, Bilanzierungs- und Echtzeitdaten), wird der Einspeiser dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Formatvorgaben der BNetzA gemäß der Festlegungen nach Absatz 1 an die separat vereinbarte E-Mail-Adresse mitteilen.
- 5.3. Der Einspeiser teilt dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mit, wer die Rolle des Einsatzverantwortlichen (im Folgenden: EIV) und/oder des Betreibers der technischen Ressource (im Folgenden: BTR) i. S. d. unter Absatz 1 genannten Festlegungen der BNetzA wahrnimmt und wer demgemäß die Rechte und Pflichten des EIV bzw. BTR übernimmt. Die jeweilige Rolle kann der Einspeiser selbst übernehmen oder einem Dritten übertragen. Satz 1 gilt sowohl bezogen auf die Technische Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung, als auch ggf. bezogen auf die Steuerbare Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung. Dem Einspeiser ist bekannt, dass er auch bei Beauftragung Dritter für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Paragraphen nach außen hin der Verpflichtete bleibt.

- 5.4. Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mitteilen, wenn er als Bilanzierungsmodell zur Abwicklung des Redispatch 2.0 anstelle des Prognosemodells das Planwertmodell wählen möchte. Bei Wahl des Planwertmodells muss der Einspeiser nachweisen, dass er die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ im Anhang der Anlage 1 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich erfüllt. Wenn der Einspeiser keine Wahl zum Bilanzierungsmodell trifft oder die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ nicht erfüllt, gilt das Prognosemodell als vereinbart, sofern nicht das Planwertmodell verpflichtend ist.
- 5.5. Maßnahmen des Netzbetreibers erfolgen nach § 13a Abs. 1 EnWG in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung (im Folgenden: **EnWG**), gemäß separater Vereinbarung über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall im Sinne der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich gemäß Absatz 1.
- 5.6. Der Netzbetreiber wird den Einspeiser per E-Mail unverzüglich informieren, wenn die Anlage zu einer Redispatch-Maßnahme herangezogen worden ist und dabei den tatsächlichen Zeitpunkt, den Umfang, die Dauer und die Gründe für die Redispatch-Maßnahme mitteilen.

## 6. Vergütung

- 6.1. Die Vergütung für den Strom, der ausschließlich aus der genannten KWK-Anlage erzeugt und an der genannten Übergabestelle in das Netz des Netzbetreibers eingespeist und übergeben wird (eingespeister Strom), erfolgt nach dem KWKG, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Der gesetzliche Anspruch auf eine Zuschlagszahlung verringert sich für Strom, der durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.
- 6.2. Es besteht eine gesetzliche Mitteilungs- und Vorlagepflicht des Betreibers der KWK-Anlage, insbesondere dazu, ob eine Steuerbefreiung im Sinn des § 8a Abs. 5 KWKG vorliegt, sowie zu den Mitteilungspflichten nach § 15 KWKG.
- 6.3. Für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 KWKG oder um Kondensationsstrom handelt, vergütet der Netzbetreiber den Einspeiser jeweils mit dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom (in Ct/kWh) an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal („üblicher Preis“ nach § 4 Abs. 3 KWKG).
- 6.4. Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser zusätzlich das Entgelt für die dezentrale Einspeisung für den gesamten in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) aus, soweit und solange er dazu gesetzlich verpflichtet ist (**Anlage 6**).
- 6.5. Für die eingespeiste Strommenge, bei der es sich um KWK-Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 KWKG handelt, vergütet der Netzbetreiber zusätzlich zum Strompreis gemäß Punkt 5.4 den Zuschlag, den der Einspeiser entsprechend den Regelungen des KWKG für den KWK-Strom seiner KWK-Anlage gemäß § 4 Abs. 3 KWKG in Verbindung mit § 7 KWKG beanspruchen kann. Die Gewährung des Zuschlags setzt die Vorlage eines Sachverständigengutachtens nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 KWKG bzw. – soweit dies nach den Vorgaben des KWKG zulässig ist – eines Herstellernachweises nach § 10 Abs. 4 KWKG voraus.
- 6.6. Die Zuschlagsberechtigung für die jeweilige KWK-Anlage richtet sich nach dem KWKG bzw. nach dem Bescheid / der Allgemeinverfügung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Entfällt die gesetzliche Zahlungsverpflichtung für den Zuschlag für die jeweilige KWK-Anlage, werden nur noch die Preisbestandteile nach Punkt 6.3 („übliche Preis“) bis zu einer Anlagenleistung bis 50 kW (vgl. § 4 Abs. 2 KWKG) und Punkt 6.4 (vermeidene Netznutzungsentgelte, „vNNE“) in Abhängigkeit der aktuell gültigen Gesetzeslage auf die jeweils eingespeiste Energiemenge gewährt. Über das KWKG hinausgehende Ansprüche sind damit abgegolten.
- 6.7. Im Falle einer Direktvermarktung übernimmt der Direktvermarkter die Zahlung des üblichen Preises (Punkt 6.3) und der Netzbetreiber weiterhin den KWK-Zuschlag (Punkt 6.4) und die vNNE (Punkt 6.5). Weitere Zahlungsansprüche gegenüber dem Netzbetreiber bestehen nicht.
- 6.8. Für Stunden in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nr. 42 a EEG 2021 in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Dies gilt nicht für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW. Der während dieses Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird bei der Berechnung der Vollbenutzungsstunden berücksichtigt.
- 6.9. Gemäß § 9 KWKG können sich neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 kW auf Antrag für den KWK-Strom vorab eine pauschalierte Zahlung des entsprechenden Zuschlags für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Mit der Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.
- 6.10. Mit der Zahlung des Preises gemäß Punkt 5.4 und 5.5 für den insgesamt eingespeisten Strom sowie zusätzlich des Zuschlags gemäß Punkt 5.6 für den KWK-Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 KWKG sind alle Vergütungsansprüche durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

- 6.11. Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell im Sinne des § 28 Abs. 1 KWKG auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind. Werden an den Einspeiser KWK-Zuschläge und der übliche Preis gezahlt, ohne dass alle gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, steht dem Netzbetreiber gegen den Einspeiser ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der zu viel geleisteten Beträge zu.
- 6.12. Der Vergütung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

## 7. Ablesung und Abrechnung

- 7.1. Die unter Punkt 1 genannten Messeinrichtungen werden jährlich durch den Einspeiser, bei registrierender Leistungsmessung (RLM) oder intelligentem Messsystem (iMsys) monatlich mittels Fernabfrage abgelesen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen (**Anlage 1**).

Die Abrechnung der eingespeisten elektrischen Energie der KWK-Anlage erfolgt daher:

- bei Anlagen mit Fernauslesung monatlich durch den Netzbetreiber.<sup>7</sup>
- Anlagen ohne Fernauslesung erhalten eine Jahresabrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres i.V.m. einer jährlichen Zahlung der Einspeisevergütung auf Basis der gemessenen Einspeisemenge.

- 7.2. Für die Jahresabrechnung erfolgt die Ablesung (zum 31.12. des Jahres) der KWK-Anlage durch den Einspeiser. Dieser teilt den Zählerstand **bis zum 08. Januar des Folgejahres** dem Netzbetreiber mit. Der Netzbetreiber berechnet anhand der übermittelten Zählerstände die Jahreseinspeisevergütung und überweist diese auf ein jeweils zu benennendes Bankkonto.
- 7.3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## 8. Zuschlagsberechtigungsgarantie für den KWK-Strom

Der Einspeiser trägt fortlaufend dafür Sorge, dass der KWK-Strom, für den er Zuschläge nach dem KWKG begehrt, auch tatsächlich zuschlagsberechtigt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des KWKG ist.

## 9. Haftung und höhere Gewalt

- 9.1. Die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 NAV (Anlage 3).
- 9.2. Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs nach § 5 dieses Vertrages beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Einspeiser veranlassten Austauschs von Mess- und/oder Steuereinrichtungen durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden. § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG bleiben unberührt.
- 9.5. Die Ersatzpflicht des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

---

<sup>7</sup> Abrechnungsentgelt für RLM siehe **Anlage 5**

- 9.6. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9.7. Verursacht der Einspeiser schuldhaft Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, die bei Dritten Schäden hervorrufen, so stellt der Einspeiser den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter, die aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung resultieren, frei.
- 9.8. Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der elektrischen Energie gehindert ist.
- 9.9. Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bis zum 30.09.2021 einschließlich bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG in der am 01.01.2021 geltenden Fassung oder nach § 14 Abs. 1 EEG 2021 in der am 01.01.2021 geltenden Fassung und ab dem 01.10.2021 einschließlich bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG in der am 01.10.2021 geltenden Fassung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Bis zum 30.09.2021 einschließlich bleibt § 15 Abs. 1 EEG 2021 in der am 01.01.2021 geltenden Fassung unberührt.
- 9.10. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der KWK-Anlage.
- 9.11. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 9.12. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

## **10. Vertragsdauer**

- 10.1. Dieser Vertrag tritt am XX in Kraft und läuft unbefristet.
- 10.2. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **11. Rechtsnachfolge**

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Bei Unternehmen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Absicht der Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge nach Satz 3 wird die andere Vertragspartei in der Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.

## **12. Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind unwirksam.

## **13. Streitbeilegung und Gerichtsstand**

- 13.1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg außergerichtlich ausgeräumt werden.
- 13.2. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der Sitz des beklagten Vertragspartners, sofern sich nicht aus zwingendem Recht ein anderer Gerichtsstand ergibt.

## **14. Vorrang gesetzliche Regelungen und Vertragsanpassung**

- 14.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem KWKG, der NAV und der Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz des VDE in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z.B. durch eine Novellierung des KWKG oder Abschaffung der Zahlung der vNNE), ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Einspeiser zumutbar ist.
- 14.2. Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- 14.3. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

- 14.4. Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Einspeiser vom Netzbetreiber gesondert hingewiesen.

Einspeiser:

Netzbetreiber:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Ludwigshafen, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Einspeiser

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzbetreiber

**Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:**

Anlage 1: Lageplan KWK-Anlage und Einspeisungs-, Übergabe- und Anschlusspunkte, Eigentumsgrenze (liegt dem Anlagenbetreiber vor)

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen (TAB)\*  
[www.twl-netze.de/fuer-netzkunden/technische-anschlussbedingungen/](http://www.twl-netze.de/fuer-netzkunden/technische-anschlussbedingungen/)

Anlage 3: Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist (NAV Strom)\*  
<https://www.gesetze-im-internet.de/nav/>

Anlage 4: Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist (StromNEV)\*  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stromnev/gesamt.pdf>

Anlage 5: Aktuelles Preisblatt – Jährliche Kosten für Messstellenbetrieb und Abrechnung von Erzeugungsanlagen

Anlage 6: Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte

Anlage 7: Information zum Datenschutz

Anlage 8: Widerrufsbelehrung

\* Falls kein Zugang zum Internet besteht, stellen wir Ihnen die Anlagen gerne zur Verfügung.